

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den
Art. 28 des nationalrätthlichen Entwurfs der Bundes-
verfassung über Aufhebung der Zollentschädigungen.

(Vom 13. Januar 1872.)

T i t. !

Durch Schlußnahme vom 23. Dezember lezthin hat der Nationalrath uns eingeladen, die aus dem Kanton Aargau eingelangten Petitionen, betreffend den neu angenommenen Art. 28 des Entwurfs der Bundesverfassung, sowie alle dadurch veranlaßten Rechtsfragen zu prüfen und ihm bis zum 15. Januar 1872 darüber Bericht zu erstatten.

Indem wir uns beeilen, diesem Auftrage nachzukommen, erlauben wir uns hervorzuheben, daß es sich hauptsächlich um folgende drei Fragen handeln muß:

- a. Ob der Bund gegenüber den aargauischen Gemeinden irgendwelche privatrechtliche Verpflichtungen habe?
- b. Ob die Zollloskaufsumme an die eidgenössische Linthkommission fortzuzahlen sei?
- c. Wie es sich in Zukunft bezüglich des Schneebruches auf dem St. Gotthard verhalten solle?

Ad a. Nach Einführung der gegenwärtigen Verfassung wurden gemäß Art. 24 derselben, sowie nach Mitgabe des Art. 56 des damaligen und Art. 58 des dermaligen Gesetzes über das Zollwesen, die von den Kantonen, Gemeinden oder Korporationen oder Privaten erhobenen Zölle, Weg- und Brückengelder von der Eidgenossenschaft den Kantonen abgekauft, während die Kantone nach dem nämlichen, oben angerufenen Gesetzesartikel, 4. Lemma, die Pflicht haben, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten für solche losgekauften Gebühren zu leisten.

Nach dem gleichen Gesetzesartikel unterlagen die diesfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Zollloskaufverträge der Genehmigung der Bundesversammlung.

Mit Schlußnahme vom 30. April 1850 hat die Bundesversammlung die daherigen mit den Kantonen abgeschlossenen Zollloskaufverträge in folgender Form genehmigt (eidg. Gesesammlung, Band IV, Seite 363). (Die daherige Begründung der nationalrätlichen Kommission ist im Bundesblatt abgedruckt, vide Jahrgang 1850, Band I, Seite 307.)

„Die schweizerische Bundesversammlung genehmigt die mit den „Kantonen und der Einthschiffjahrtskommission abgeredeten Uebereinkünfte über die Zollabtretungen und daherigen Entschädigungen in der „Weise, daß die in Vertragsform stattfindende Ausführung der auf die „Zollverhältnisse bezüglichen Verfassungsbestimmungen die rechtliche „Stellung des Bundes und der Kantone, wie sie im Sinn und Geist „der Bundesverfassung liegt, in keiner Weise verändert, und es ist „demnach der Bundesrath beauftragt, in dieser Weise die Uebereinkünfte „zur gegenseitigen Auswechslung definitiv ausfertigen zu lassen und die „Ratifikation Namens des Bundes beizuschreiben.“

Alle seither abgeschlossenen Zollloskaufverträge wurden mit dem gleichen Vorbehalt genehmigt.

Alle Kantone ohne Ausnahme haben diesen Standpunkt der Bundesversammlung dadurch anerkannt, daß sie die oben angeführte Ratifikationsformel angenommen und gestützt darauf die entsprechenden Entschädigungsbeträge seit mehr als zwanzig Jahren entgegengenommen haben.

Durch diesen Vorbehalt in der oben angeführten Ratifikationsformel ist nun unzweifelhaft festgestellt, daß die Zollloskaufverträge keinen privatrechtlichen Charakter haben. Die Bundesversammlung hat dadurch die freie Verfügung der gesetzgebenden Behörde ausdrücklich vorbehalten, so daß bei der Aufstellung eines neuen Staatsgrundgesetzes der Bund vollkommen freie Hand hat, in Sachen diejenigen Bestimmungen aufzustellen, die er für angemessen erachtet, und zwar ohne daß die Kan-

tone berechtigt sein können, gestützt auf die Zollloskaufverträge, Einreden dagegen zu erheben.

Schafft nun ein neues Grundgesetz die den Kantonen nach dem bisher bestandenen ausbezahlten Zoll- und Postentschädigungen ab, so müssen die Kantone sich dieses gefallen lassen, ohne deswegen zu einer Entschädigungsforderung gegenüber dem Bunde berechtigt zu sein. Es ist dies ganz einfach die Folge der Ausübung des Souveränitätsrechtes; und so gut die neuen Verfassungsbestimmungen über andere Materien für die Kantone verbindlich werden, gerade so müssen es diese in Betreff der Zollloskaufverhältnisse sein.

Von einem Rechte zur Entschädigungsforderung zu Gunsten der Kantone kann also keine Rede sein. Mit den Gemeinden und Korporationen, die hier als Reklamanten auftreten, steht aber der Bund in durchaus keiner Beziehung. Letzterer hat mit keinen Gemeinden oder Korporationen über Loskauf von Zöllen oder Brückengeldern unterhandelt, hat ihnen also auch nichts versprochen, noch vielweniger bisher bezahlt, könnte daher von denselben selbst bei der Annahme eines privatrechtlichen Standpunktes unter keinen Umständen für Zollloskaufbeträge belangt werden, welche ihnen bisher von Kantonen bezahlt worden sind. Die Loskaufverträge mit Gemeinden und Korporationen wurden alle mit den entsprechenden Kantonen abgeschlossen, wie es im Art. 58 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vorgeschrieben ist. Wenn nun die Kantone die in diesen Verträgen mit ihren Gemeinden und Korporationen bestimmten Entschädigungssummen nicht fortbezahlen wollten, so ist die daherige Streitfrage zwischen den beiden Kontrahenten zu erledigen; der Bund kann dabei unmöglich theilhaftig sein.

Wir zweifeln übrigens nicht daran, daß die Auseinandersetzung zwischen den Kantonen und den Gemeinden nach Recht und Billigkeit erfolgen werde.

Ad b. Ob die Zollloskauffsumme an die eidgenössische Linthkommission fortzuzahlen sei?

Wenn der Art. 28 der neuen Verfassung, wie er vom Nationalrath angenommen ist, in Wirksamkeit tritt, so ist kein Zweifel, daß die bisher an das Linthunternehmen ausgerichtete Zollloskauffsumme fortbezahlt werden muß. Der Art. 28 bestimmt: „Die den Kantonen bisher bezahlten Zollentschädigungen fallen weg.“

Entschädigungen dieser Art, welche nicht an Kantone bezahlt werden, sind dadurch nicht betroffen, fallen also nicht weg.

Durch das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867 und den vorausgegangenen Bundesbeschluß vom 27. Januar 1862 ist die Linthange-

Regenheit, die von jeher als eine eidgenössische gemeinnützige Unternehmung behandelt wurde, zur Bundessache gemacht worden zum Zweck der Unterhaltung, Fortführung und Beendigung des Linthwerkes.

Zur Durchführung dieses Werkes wurde eine eigene Verwaltung aufgestellt, welche unter Aufsicht und Kontrolle des Bundesrathes steht. Bei dieser Reorganisation wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß an den Zollausslösungsvhältnissen nichts geändert werden soll, wodurch sich also die Zollentschädigungssumme in eine Subvention verwandelt hat, welche die Bundeskasse an dieses gemeinnützige Werk zu leisten übernommen hat, ähnlich wie solches bei andern Unternehmungen dieser Art geschah.

Diese Beiträge, durch deren Fortentrichtung die Ausführung und Vollendung dieses segensreichen Werkes bedingt ist, müssen daher nach unserer Ansicht fortentrichtet werden, wenigstens für so lange, bis der angelegte, Ende 1870 auf Fr. 479,000 angewachsene Linthfond so hoch angewachsen sein wird, daß dessen Erträgniß zur Unterhaltung der vollendeten Bauwerke genügen kann.

Im Weitern ist hier nicht außer Acht zu lassen, daß die Zollentschädigungen den Kantonen, insoweit man die ganze Operation im Zusammenhange auffaßt, nicht entzogen werden; sondern durch die Uebernahme der gesammten Militärausgaben durch den Bund erhalten die Kantone eine Gegenleistung dafür, die, wenn man die Kantone als Gesamtheit dem Bunde gegenüber stellt, größer ist, als was der letztere durch Aufhebung der Zoll- und Postentschädigungen gewinnen kann.

Die Linthunternehmung ist in einem ganz andern Verhältnisse, als die Kantone. Sie erhält den fraglichen Gegenwerth nicht, weil sie kein Kanton ist, folglich dem Bunde keine Militärlasten abzutreten hat; daß Aufhören der Zollentschädigung wäre daher für sie ein reiner Verlust, während es in Bezug auf die Kantone nur als eine Conversion zu betrachten ist. Diese ganz verschiedene Stellung der Linthunternehmung, die infolge Gesetz durch Bundessubsidien unterstützt wird, welcher mittelst Bundesbeschluß die Zollausslösungssumme ausdrücklich, ihrer Reorganisation ungeachtet, förmlich vorbehalten wurde, läßt keinen Zweifel, daß auch nach Sinn und Geist des neuen Art. 28 des Verfassungsentwurfes, die Zollentschädigung von Fr. 15,000 jährlich dem Linthunternehmen auch fernerhin zu entrichten ist.

Die Linthkommission faßt die Sache ebenfalls in diesem Sinne auf (siehe beiliegende Eingabe derselben vom 30. Dezember 1871).

Ad c. Ueber die Frage, wie es sich in Zukunft bezüglich des Schneebruches auf dem St. Gotthard verhalten solle, erlauben wir uns hier Folgendes anzuführen:

Der Schneebruch auf dem St. Gotthard ist als ein Theil der Zollloskaufsumme von Uri und Tessin anzusehen. Dem Kanton Uri wurden dafür Fr. 8000 von seiner dahergigen Forderung in Abzug gebracht und ihm dagegen die Besorgung des Schneebruches durch die Eidgenossenschaft abgenommen. Dasselbe geschah gegenüber Tessin. Dieser Letztere erhob früher sogar eigene Schneebruchgebühren (jährlich durchschnittlich Fr. 1438), welche nicht losgekauft, sondern bloß abgezogen wurden. Im Weitern wurden Tessin Fr. 19,952 (nach summarischem Anschlag) für Schneebruch und Konsumo abgezogen, ohne daß auseinander gehalten worden wäre, wie viel davon auf den Schneebruch und wie viel auf den Konsumo fiel. Wir können jedoch ganz sicher bei Tessin mindestens Fr. 10,000 für den Schneebruch annehmen. Anstatt diese Summen, Fr. 8000 an Uri und Fr. 10,000 an Tessin, jährlich auszuzahlen, übernahm der Bund die Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard. Die Zollentschädigung an die Kantone Uri und Tessin wurde dagegen um die entsprechenden Summen vermindert. Die Uebernahme des Schneebruches auf dem St. Gotthard bildet also einen Theil der Zollloskaufsumme, indem der Bund, anstatt den beiden Kantonen die von ihnen geforderten Gesammtsummen für den Zollloskauf zu entrichten und ihnen die fernere Besorgung des Schneebruches nach wie vor zu belassen, es vorzog, die dahergigen Auslagen den Kantonen auf der Zollloskaufsumme in Abzug zu bringen und dagegen den Schneebruch selbst zu übernehmen.

Fallen nun in Folge einer Verfassungsrevision die den Kantonen in der bisherigen Verfassung zugesicherten Zollentschädigungen dahin, so muß auch die Verpflichtung des Bundes zur Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard dahinfallen, weil die vom Bunde damals übernommenen Leistungen einfach aufhören, eine Thatsache, die ihre Wirkung unzweifelhaft auch auf den Schneebruch äußern muß, dessen Besorgung, wie wir oben gezeigt, einen Theil der Zollloskaufentschädigung bildet; mit andern Worten, es müßte bezüglich des Schneebruches der frühere vor dem Loskauf der Zölle bestandene Zustand wieder eintreten. Der Schneebruch auf dem St. Gotthard müßte deshalb in Zukunft, wenn der Art. 28 des neuen Verfassungsentwurfes so bleibt, wie ihn der Nationalrath angenommen hat, unzweifelhaft wieder durch die betreffenden Kantone besorgt werden, wie es vor dem Loskauf der Zölle der Fall war.

Da jedoch der Bund ein großes Interesse hat, daß der Schneebruch auf dem St. Gotthard, wenigstens bis zur Eröffnung des Eisen-

Bahnbetriebes, in Ordnung besorgt werde, so halten wir dafür, es dürfte aus Billigkeitsgründen gegenüber den betreffenden Kantonen Uri und Tessin die Verabsolgerung eines Beitrages gerechtfertigt sein, in der Weise, daß bei Festsetzung der vorgesehenen Entschädigung für den Unterhalt der Alpenstraßen angemessene Rücksicht genommen würde. Die Besorgung des Schneebruches würde den Kantonen selbst überlassen, jedoch der Aufsicht und Kontrolle des Bundes unterstellt werden müssen.

Bermöge der Bestimmung im dritten Absätze des Art. 28 ist indessen der Bundesgesetzgebung die Möglichkeit gegeben, den in vorstehender Auseinandersetzung dargelegten Verhältnissen nach jeglicher Richtung angemessene Rechnung zu tragen, und wir erachten es daher nicht für nöthig, bezüglich des Schneebruches die Stellung des Bundes noch in einem besondern Zusätze zu wahren.

Anderer Anträge haben wir keine zu stellen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. Januar 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

**Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Art. 28 des
nationalrätthlichen Entwurfs der Bundesverfassung über Aufhebung der
Zollentschädigungen. (Vom 13. Januar 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1872
Date	
Data	
Seite	88-93
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 145

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.